OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303493/10/Py/PP

Datum:
Linz, 18. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, X-Strasse gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 4. April 2023, GZ: BHKI/922090006235/22, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. März 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. April 2023, GZ: BHKI/922090006235/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 174/2021, eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 100 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 17.01.2022, 11:20 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, K__

Sie haben als Verantwortlicher der Firma E__ mit Sitz in x, F-Strasse, diese ist Arbeitgeber/in mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft , zu verantworten, dass der angeführte mobile Arbeitnehmer im Transportbereich im Bundesgebiet beschäftigt wurde und unten angeführte Unterlagen im Fahrzeug während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.

Folgende Unterlagen wurden nicht im Fahrzeug im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht:

Die im Punkt 1 der nachangeführten Liste.
Arbeitnehmer/in: L__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: russische Föderation
Tätigkeit: LKW-Lenker
Kennzeichen des Fahrzeuges: aaa
Kennzeichen des Anhängers: -
Kontrollort und Kontrollzeit: K__ am 17.01.2022 um 11:20 Uhr

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kenn der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in

deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber."

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Sachverhalt, der sich im Wesentlichen auf die im Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, übermittelten Erhebungsergebnisse der Kontrolle vom 7. Jänner 2022 stützt, unstrittig ist und das Sozialversicherungsdokument A1 zum Kontrollzeitpunkt am Kontrollort nicht bereitgehalten wurde. Eine Glaubhaftmachung, dass den Täter am Zustandekommen der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sei nicht gelungen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass das vom Bf vertretene Unternehmen über ein ausreichendes und effektives Kontrollsystem verfüge. Das Personal werde regelmäßig (unter anderem vom Bf) unterwiesen und auch überprüft sowie regelmäßig geschult. Im Branchenvergleich ist sogar von erhöhten Kontrolltätigkeiten auszugehen, sodass der Geschäftsführung und verantwortlichen Beauftragten dieses Betriebes keine Nachlässigkeiten bzw. Organisationsfehler angelastet werden können.

Trotz effektivem Betriebs- und Kontrollsystem sei es nicht gänzlich vermeidbar, eine Übertretung auszuschließen, da die Mitarbeiter nicht jede Minute ihrer Tätigkeit überwacht werden können. Dem Bf könne daher kein Verschulden im Sinne des § 5 VStG zur Last gelegt werden. Er habe durch regelmäßige Weisungen alles Erdenkliche getan, um Verstöße hintanzuhalten. Auch der sogenannte ordentliche Verlader („Normmensch") hätte im konkreten Fall kein anderes, insbesondere kein besseres Kontrollsystem etabliert und folge daraus zwingend, dass der Bf auch objektiv nicht sorgfaltswidrig gehandelt und somit kein Verschulden gesetzt habe.

Zur gegenständlichen Kontrolle wird festgehalten, dass der verfahrensgegenständliche Arbeitnehmer, Herr L__, weder der deutschen noch der englischen

Sprache mächtig ist und wurde ihm daher zu keinem Zeitpunkt für ihn verständlich erklärt, dass er Unterlagen gemäß dem LSD-BG vorweisen solle. Selbst wenn – was jedoch ausdrücklich bestritten wird – die genannten Dokumente tatsächlich nicht mitgeführt worden seien, wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Anmeldungen bei der Zentralen Koordinationsstelle jedenfalls durchgeführt wurden, die Lenker ordnungsgemäß entlohnt werden und zur Sozialversicherung angemeldet sind. Durch eine allfällige Nicht-Mitführung wird der Kontrollzweck zwar verzögert jedoch nicht verhindert, was im Rahmen der Strafbemessung zu berücksichtigen ist. Im konkreten Fall liege ein geringes Verschulden und eine geringfügige Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes vor, weshalb gemäß § 33a Abs. 1 VStG vorzugehen und von der Verhängung einer Strafe abzusehen ist.

Für den Fall, dass das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren nicht schon aufgrund der angeführten Gründe eingestellt wird, sei anzuführen, dass im konkreten Fall ein geringes Verschulden und – wenn überhaupt – eine geringfügige Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes vorliegt, weshalb gemäß § 45 Abs. 1 VStG vorzugehen und von der Verhängung einer Strafe abzusehen ist.

3. Mit Schreiben vom 3. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. März 2024. Das Amt für Betrugsbekämpfung als am Verfahren beteiligte Organpartei hat mit Schreiben vom 19. März 2024 eine schriftliche Stellungnahme zum Verfahrensergebnis abgegeben, zu der der Bf mit Eingabe vom 16. April 2024 eine abschließende Stellungnahme abgegeben hat.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der im Transportbereich tätigen Firma E__ mit Sitz in G__, F-Strasse, (in der Folge: Firma H__).

Anlässlich einer Kontrolle durch Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am 17. Jänner 2022, 11:20 Uhr, am K__ in C__, D-Strasse, wurde der mobile Arbeitnehmer der Firma H__, A L__, geb. tt.mm.jjjj, StA der russischen Föderation, als Lenker des LKW mit dem tschechischen Kennzeichen aaa einer Kontrolle unterzogen. Er startete am 17. Jänner 2022 in Lannach (Österreich) eine Transportfahrt nach Deutschland. Der letzte Aufenthalt im Niederlassungsmitgliedstaat war am 4. Jänner 2022, in der Zeit zwischen 4.

Jänner 2022 und 17. Jänner 2022 erfolgten Transportfahrten zwischen Österreich und Italien.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Verfahren zu LVwG-303490 vom 18. Juni 2024 wurde die Beschwerde des Bf gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 4. April 2023, GZ: BHKI/922090006236/22, in der der Bf hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Arbeitnehmers am verfahrensgegenständlichen Tatort zum verfahrensgegenständlichen Tatzeitpunkt einer Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs. 1 LSD-BG schuldig erkannt wurde, hinsichtlich des Schuldspruches bestätigt, und dem Bf rechtskräftig ein Verstoß im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten bei der Entsendung des Arbeitnehmers A L__ am 17. Jänner 2020 in C__, D-Strasse, K__, zur Last gelegt wurde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den Angaben im Strafantrag der Finanzpolizei Team 43 vom 1. März 2022 mit den darin angeführten Unterlagen, den Angaben des Lkw-Lenkers in dem mit ihm aufgenommenen Personenblatt, den vorgelegten Transportpapieren und Lenkprotokollen, den Stellungnahmen der Verfahrensparteien im Beschwerdeverfahren sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 6. März 2024 sowie dem gleichzeitig bei Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geführten Beschwerdeverfahren zu LVwG-303490.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 174/2021, lauten:

„Geltungsbereich
§ 1

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für
1. Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen,
2. die Beschäftigung von Arbeitskräften im Sinne des § 3 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988,
3. Beschäftigungsverhältnisse, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, anzuwenden ist.

[…]

(8) Dieses Bundesgesetzt findet keine Anwendung auf
1. die Tätigkeit mobiler Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 9 in der grenzüberschreitenden Güter- und Personenbeförderung (Transportbereich), sofern die Arbeitsleistung ausschließlich im Rahmen des Transitverkehrs erbracht wird und nicht der gewöhnliche Arbeitsort in Österreich liegt;

[…]

(9) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mobile Arbeitnehmer Personen, die als Fahrer oder als Begleitpersonal in der Personen- und Güterbeförderung tätig sind sowie Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, der in einer anderen Branche als der Personen- und Güterbeförderung tätig ist, der aber die Arbeitnehmer in Österreich vorwiegend in der Personen- und Güterbeförderung einsetzt.
[…]

Bereithaltung von Meldeunterlagen,
Sozialversicherungsunterlagen und behördlicher Genehmigung
§ 21

(1) Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1, und Dokumente aus denen sicher ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber.
[…]

Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten
bei Entsendung oder Überlassung

§ 26

(1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,

begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.
[…].

Inkrafttreten
§ 72

[…]
(10) Die §§ 1 Abs. 2, 3, 5 bis 9, 2 Abs. 2, 3 und 4, 3 Abs. 5 und 7, 12 Abs. 1 Z 3 bis 6, 14 samt Überschrift, 15 Abs. 2, 19, 21, 22, 24 Abs. 1 erster Satz, 25a, 26 bis 28 samt Überschriften, 29 Abs. 1, 33, 34 samt Überschrift, 35 Abs. 2 und 4 und die Überschrift zu § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 174/2021, treten mit 1. September 2021 in Kraft und sind auf Entsendungen und Überlassungen anzuwenden, die nach dem 31. August 2021 begonnen haben. Die §§ 2 Abs. 3 und 35 Abs. 6 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 174/2021 treten mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. September 2021 ereignet haben. Die §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 gelten nicht für Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 9. Die §§ 11 Abs. 1 Z 3, 20 Abs. 1 und 2 Z 1, 32 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. Die §§ 26 bis 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 sind auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen anhängigen Verfahren einschließlich von Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof anzuwenden.“

5.2. Zur Anwendung der Bestimmungen des LSD-BG auf die gegenständliche Transportfahrt ist anzuführen, dass es sich bei dem vom Bf vertretenen Unternehmen um ein in Tschechien niedergelassenes Unternehmen, das Transportleistungen im Straßenverkehr durchführt, handelt. Zwar gilt ein Kraftfahrer ungeachtet des Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 96/71/EG nicht als entsandt, wenn er bilaterale Beförderungen durchführt, eine solche bilaterale Beförderungsfahrt lag gegenständlich aufgrund der bei Kontrolle vorgelegten Transportpapiere nicht vor. Vielmehr führte der Lenker eine grenzüberschreitende Beförderung außerhalb des Niederlassungsmitgliedsstaates durch, weshalb auf die gegenständliche Transportfahrt die Bestimmungen der LSD-BG anzuwenden sind.

Des Weiteren ist auszuführen, dass zur Strafbarkeit die Erfüllung eines der in § 26 erfassten Straftatbestände genügt. Jeder dieser Tatbestände ist für sich allein erfüllbar, jedoch liegt seit dem Inkrafttreten der Novelle zum LSD-BG, BGBl. I

Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 174/2021, mit 1. September 2021 eine Einheitlichkeits- bzw. Gesamtstrafbarkeit aller Einzelhandlungen oder Einzelunterlassungen des Abs. 1 (alle 3 Ziffern) vor, zumal sich dessen Subtatbestände jeweils ausschließen und eine „einzige Verwaltungsübertretung“ angeordnet ist (vgl. dazu F. Schrank in *Schrank/Schrank/Lindmayr, Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz* zu § 26 LSD-BG, BGBl. I Nr. 221/1974 idF BGBl. I Nr. 2021/174). Nach dem Wortlaut und Theologie der Strafnorm des § 26 Abs. 1 LSD-BG liegt „eine einzige Verwaltungsübertretung“ nach Abs. 1 vor und insofern nunmehr nur einheitlich bis zum einheitlichen Strafhöchstausmaß zu bestrafendes Gesamthandeln. Dazu kommt nun in jedem der beiden Absätze auch die Anordnung bzw. Beschränkung „eine einzige Verwaltungsübertretung“, der es sprachlich nicht bedurft hätte, wenn es nur um die Abschaffung der Kumulation je betroffenem Arbeitnehmer ginge. Das daher darüber hinausgehendes gemeint sein muss, folgt auch aus der durchgehenden Wiederholung dieses systematischen Neuerungen bei allen weiteren Formaldelikten der §§ 27 und 28 und der Übernahme sogar in den gewichtigsten zentralen Straftatbestand Lohndumping in § 29, den die Strafbestimmungen der §§ 26 bis 28 zur Vermeidung von Lohndumping erfolgen. Zudem sind die drei Subtatbestände des Abs. 1 sachlich im Ergebnis nur Facetten der J__, da die Z 3 bei fehlender oder verspäteter oder unvollständiger Meldung nicht zur Anwendung kommen kann und insofern immer nur eine Deliktsgruppe vorliegt. Wurde wirksam gemeldet, kann nurmehr die Z 3 greifen, also ebenfalls nur insgesamt eine Geldstrafe bis 20.000 Euro verhängt werden. Gleiches gilt bei Greifen der Z 2, die ja nur eine eingeschränkte Ergänzung der Z 1 dahin bildet, die vorsätzliche Unrichtigkeit der schon in Abs. 1 erfassten Angaben-Unvollkommenheit ausnahmsweise gleichzuhalten, womit wieder eine Nichtmeldung vorliegt, die die Bestrafung nach der Z 3 ausschließt. Sind die Meldungen vollständig und korrekt, liegt aber ein Bereithaltungsdelikt vor, bleibt es bei der Strafgrenze von 20.000 Euro. Damit stehen real die Substraftatbestände in einer untrennbaren sachlichen Wechselwirkung. Dies gebietet in Verbindung mit dem unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsziel die Strafeinheitlichkeit des Abs. 1 mit seinen Subtatbeständen. Durch eine arbeitnehmerbezogene Gesamtbeurteilung wird innerhalb der großen Bandbreite des Deliktverhaltens die sich aus dem Anlassfall *Maksimovic* (vgl. EuGH 12.09.2019, C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-248/18) ergebende straf- und verschuldensangemessene Auslegung und Beurteilung der Einzelhandlungen oder Einzelunterlassungen des § 26 Abs. 1 LSD-BG ermöglicht.

Wie sich aus den obigen Feststellungen ergibt, wurde dem Bf bereits im Verfahren der belangten Behörde zu GZ: BHKI/922090006236/22, eine Übertretung der Melde- und Bereithaltungspflichten nach § 26 Abs. 1 LSD-BG im Zusammenhang mit den verfahrensgegenständlichen Vorfall zur Last gelegt und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hinsichtlich des Schuldausspruches bestätigt. Es ist daher festzuhalten, dass das vorliegende Straferkenntnis vom 4. April 2023 wegen Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs. 1 LSD-BG dem im Zusatzprotokoll

der Europäischen Menschenrechtskonvention Art. 4 7. ZPMRK widerspricht, wonach man wegen der selben Sache von einem Staat nicht zweimal bestraft und auch nicht zweimal, also in zwei verschiedenen Verfahren, verfolgt werden darf.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und das angefochtene Straferkenntnis zu beheben.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor und ergibt sich die vorliegende Entscheidung aus dem eindeutigen Wortlaut der anzuwendenden Strafbestimmung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny